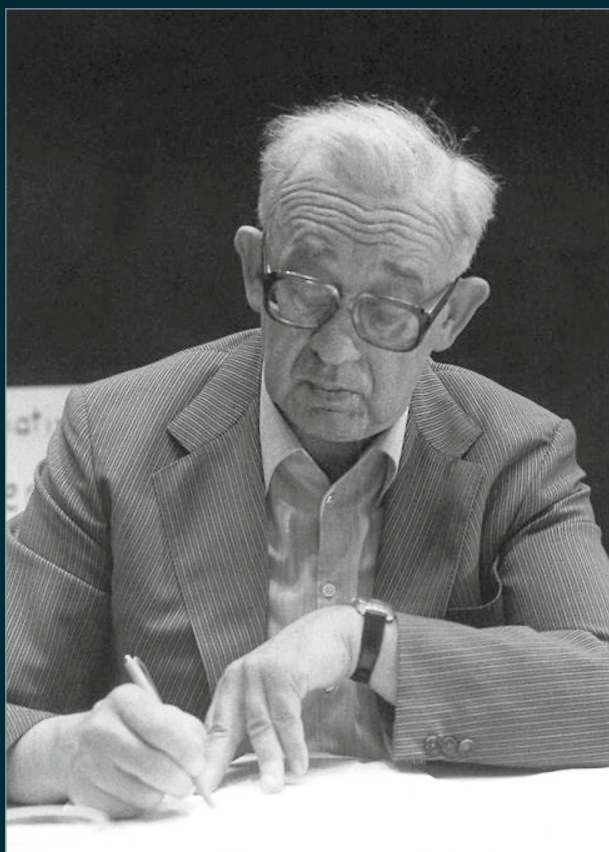


Isabel Feichtner | Tim Wihl [Hrsg.]

Gesamtverfassung

Das Verfassungsdenken Helmut Ridders

STAATSVERSTÄNDNISSE



Nomos

Wissenschaftlicher Beirat:

Klaus von Beyme, Heidelberg

Horst Bredekamp, Berlin

Norbert Campagna, Luxemburg

Herfried Münkler, Berlin

Henning Ottmann, München

Walter Pauly, Jena

Wolfram Pyta, Stuttgart

Volker Reinhardt, Fribourg

Peter Schröder, London

Kazuhiro Takii, Kyoto

Pedro Hermilio Villas Bôas Castelo Branco, Rio de Janeiro

Loïc Wacquant, Berkeley

Barbara Zehnpfennig, Passau

Staatsverständnisse | Understanding the State

herausgegeben von

Rüdiger Voigt

Band 160

Isabel Feichtner | Tim Wihl [Hrsg.]

Gesamtverfassung

Das Verfassungsdenken Helmut Ridders



Nomos

Titelbild: Helmut Ridder beim 3. Marburger Forum 1983
(mit freundlicher Genehmigung durch Friedrich-Martin Balzer).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7024-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-1084-8 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial

Das Staatsverständnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Wir sind Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu ökonomischen und technischen Veränderungen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit. Ob die „Entgrenzung der Staatenwelt“ jemals zu einem Weltstaat führen wird, ist allerdings zweifelhaft. Umso interessanter sind die Theorien früherer und heutiger Staatsdenker, deren Modelle und Theorien, aber auch Utopien, uns Einblick in den Prozess der Entstehung und des Wandels von Staatsverständnissen geben.

Auf die Staatsideen von Platon und Aristoteles, auf denen alle Überlegungen über den Staat basieren, wird unter dem Leitthema „Wiederaneignung der Klassiker“ immer wieder zurückzukommen sein. Der Schwerpunkt der in der Reihe *Staatsverständnisse* veröffentlichten Arbeiten liegt allerdings auf den neuzeitlichen Ideen vom Staat. Dieses Spektrum reicht von dem Altmeister *Niccolò Machiavelli*, der wie kein Anderer den engen Zusammenhang zwischen Staatstheorie und Staatspraxis verkörpert, über *Thomas Hobbes*, den Vater des Leviathan, bis hin zu *Karl Marx*, den sicher einflussreichsten Staatsdenker der Neuzeit, und schließlich zu den zeitgenössischen Staatstheoretikern.

Nicht nur die Verfälschung der Marxschen Ideen zu einer marxistischen Ideologie, die einen repressiven Staatsapparat rechtfertigen sollte, macht deutlich, dass Theorie und Praxis des Staates nicht auf Dauer voneinander zu trennen sind. Auch die Verstrickung Carl Schmitts in die nationalsozialistischen Machenschaften, die heute sein Bild als führender Staatsdenker seiner Epoche trüben, weisen in diese Richtung. Auf eine Analyse moderner Staatspraxis kann daher in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Was ergibt sich daraus für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates im Sinne einer modernen Staatswissenschaft? Die Reihe *Staatsverständnisse* richtet sich mit dieser Fragestellung nicht nur an (politische) Philosophen und Philosophinnen, sondern auch an Geistes- und Sozialwissenschaftler bzw. -wissenschaftlerinnen. In den Beiträgen wird daher zum einen der Anschluss an den allgemeinen Diskurs hergestellt, zum anderen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in klarer und aussagekräftiger Sprache – mit dem Mut zur Pointierung – vorgetragen. Auf diese Weise wird der Leser/die Leserin direkt mit dem Problem konfrontiert, den Staat zu verstehen.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Editorial – Understanding the State

Throughout the course of history, our understanding of the state has fundamentally changed time and again. It appears as though we are witnessing a development which will culminate in the dissolution of the territorially defined nation state as we know it, for globalisation is not only leading to changes in the economy and technology, but also, and above all, affects statehood. It is doubtful, however, whether the erosion of borders worldwide will lead to a global state, but what is perhaps of greater interest are the ideas of state theorists, whose models, theories and utopias offer us an insight into how different understandings of the state have emerged and changed, processes which neither began with globalisation, nor will end with it.

When researchers concentrate on reappropriating traditional ideas about the state, it is inevitable that they will continuously return to those of Plato and Aristotle, upon which all reflections on the state are based. However, the works published in this series focus on more contemporary ideas about the state, whose spectrum ranges from those of the doyen *Niccolò Machiavelli*, who embodies the close connection between the theory and practice of the state more than any other thinker, to those of *Thomas Hobbes*, the creator of *Leviathan*, those of *Karl Marx*, who is without doubt the most influential modern state theorist, those of the Weimar state theorists *Carl Schmitt*, *Hans Kelsen* and *Hermann Heller*, and finally to those of contemporary theorists.

Not only does the corruption of Marx's ideas into a Marxist ideology intended to justify a repressive state underline the fact that state theory and practice cannot be permanently regarded as two separate entities, but so does Carl Schmitt's involvement in the manipulation conducted by the National Socialists, which today tarnishes his image as the leading state theorist of his era. Therefore, we cannot forego analysing modern state practice.

How does all this enable modern political science to develop a contemporary understanding of the state? This series of publications does not only address this question to (political) philosophers, but also, and above all, students of humanities and social sciences. The works it contains therefore acquaint the reader with the general debate, on the one hand, and present their research findings clearly and informatively, not to mention incisively and bluntly, on the other. In this way, the reader is ushered directly into the problem of understanding the state.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Vorwort

Helmut Ridders verfassungsrechtliche und politische Ideen wirken zu einem guten Teil so frisch und provokant wie zu ihrer Entstehungszeit. Sie haben uns heute, angesichts einer Umbruchphase hin zu einer sozialökologisch organisierten Gesellschaft, mehr denn je etwas mitzuteilen – über die blinden Flecken der Staatsrechtslehre, die Neigung der Deutschen, immer „Recht“ (und *Rechtsstaat*) haben zu wollen, das Demokratiedefizit der gelebten deutschen Verfassung und die meist unbegründete Verehrung des Status quo in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Der Fixstern einer demokratischen *Gesamtverfassung* der Gesellschaft, die erst zukünftig noch zu verwirklichen wäre, hält Ridders enorm umfangreiches Werk dabei zusammen.

Dieses Buch geht auf einen Workshop zurück, den wir im Juli 2019 zu Ehren von Helmut Ridders 100. Geburtstag an der Freien Universität Berlin veranstaltet haben. Dessen Erfolg hat unseren Entschluss leichter gemacht, es mit einer Publikation zu versuchen, die Helmut Ridders nach unserer Überzeugung wieder zunehmende Bedeutung als Rechtswissenschaftler endlich für eine größere Öffentlichkeit kenntlich macht.

Die Zielgruppen dieses Buches sind folglich Jurist:innen und politisch Interessierte aller Schattierungen und Berufe, insbesondere im öffentlichen Recht, und darunter ganz besonders die Jüngeren. Denn von Ridder kann man Ähnliches behaupten, was dessen Seminarist:innen gern von Ernst Bloch, dem Philosophen des Prinzips Hoffnung, sagten: Er wurde eigentlich immer jünger. Das gilt ebenso für sein (gelegentlich verkanntes) Werk, das man mit seinen eigenen Worten als polemisch und sachlich zugleich bezeichnen kann.

Unser Dank gilt den Teilnehmenden des Workshops und insbesondere den Verfasser:innen der nachfolgenden Beiträge. Außerdem danken wir Merle Theinert und Benjamin Hautmann für ihre Unterstützung bei der Redaktion und Friedrich-Martin Balzer, der mit seiner unermüdlichen Arbeit an der Gesamtausgabe sämtlicher Schriften Ridders den Zugang zu diesen erheblich erleichtert hat. Möge dieses Büchlein dazu anstiften, das Werk seines Protagonisten erstmals oder wieder zu lesen und eine Fülle anregender Gedanken zu entdecken!

Frankfurt am Main und Berlin, im Oktober 2021

Isabel Feichtner & Tim Wihl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Isabel Feichtner</i> Helmut Ridder, gesellschaftskritische Rechtswissenschaft und die demokratische Gesamtverfassung. Eine Einleitung	11
<i>Alexandra Kemmerer</i> Der katholische Helmut Ridder. Ausgangspunkte einer Spurensuche	37
<i>Ulrich K. Preuß</i> Ridders Konzept des grundgesetzlichen Demokratieprinzips	65
<i>Andreas Engelmann</i> Verfassungspositivismus als widerständige Haltung. Zu Helmut Ridders „Methode“ der Verfassungsinterpretation	87
<i>Tim Wihl</i> Streitbare Demokratie – aber welche? Über die Aktualität von Helmut Ridders Ablehnung einer verfassungsrechtlichen Legitimität	99
<i>John Philipp Thurn</i> Ideologiekritische Prozessführung für die demokratische Verfassung. Ridder gegen den Radikalenbeschluss	117
<i>Ino Augsberg</i> Inpersonale Grundrechte	139
<i>Tarik Tabbara</i> Helmut Ridders Konzeption der öffentlichen Meinungsfreiheit und ihr Verhältnis zur Selbst-Regierung	163
<i>Karl-Heinz Ladeur</i> Helmut Ridders Konzeption der Meinungsfreiheit als Prozessgrundrecht und ihre Bedeutung für den Wandel der Medienordnung	183
<i>Isabell Hensel</i> Gewerkschaft als kollektiver Prozess: Helmut Ridders Plädoyer für mehr Bewegung in der Tarifpolitik	207

<i>Fabian Thiel</i> Sozialisierung	231
<i>Cara Röhner</i> Helmut Ridder und das Bundesverfassungsgericht. Von einer Institutionenkritik zur demokratischen Grundrechtsinterpretation	255
Autor:innenverzeichnis	273

Helmut Ridder, gesellschaftskritische Rechtswissenschaft und die demokratische Gesamtverfassung. Eine Einleitung

1. Warum Ridder?

Im Vorwort zu den Gesammelten Schriften von Helmut Ridder (1919-2007) schreiben die Herausgeber im Jahr 2010, aus seinen Texten ergebe sich „ein Bild der Staats- und Verfassungsrechtsentwicklung Deutschlands, das in den Bildungskanon jedes kritischen Juristen gehört.“¹ Seine Veröffentlichungen gewönnen „in ganz ungewöhnlicher Weise immer mehr an Gewicht“.² „[N]ach dem desaströsen Niedergang eines Turbokapitalismus, der sämtliche Teilbereiche der Gesellschaft seinen eigenen Funktionsimperativen unterwarf“,³ sehen sie die Zeit dafür gekommen, dass Ridders Konzept der gesellschaftlichen Gesamtverfassung neue Aufmerksamkeit geschenkt werde. In dem seither vergangenen Jahrzehnt ist es jedoch still geblieben um Ridder, sowohl in juristischer Ausbildung als auch im Schrifttum. Ridders Texte sind sogar mit dem Ausdruck „apokryph“ bezeichnet worden, dessen Bedeutung der Duden mit „zweifelhaft“, „nicht zum Gültigen, Anerkannten gehörend“ angibt.⁴ Gründe für die Stille um Ridder, die fehlende Anerkennung seiner Arbeit in der Rechtswissenschaft lassen sich viele finden: der „schlingkrautartige“⁵ Schreibstil; seine im Laufe der Jahre immer beißender gewordene Kritik an Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Kollegen und anderen Protagonisten des Fachs, wie dem Beck Verlag.⁶ Und vielleicht ist auch das Fortleben des totesagten Kapitalismus ein Grund, warum Ridders Schriften noch nicht stärker rezipiert worden sind.

Heute, fast 15 Jahre nach Ridders Tod, sind auch wir, die Herausgeber:innen dieses Bandes, wieder verlockt zu mutmaßen, es könnte nun endlich soweit sein und eine Auseinandersetzung mit Ridder, dem Wissenschaftler, Lehrer, Herausgeber und öffentlichen Intellektuellen, der „zu linken Organisationen Brücken schlug[...]“,“⁷

1 *Deiseroth et al.* 2010, S. VII.

2 *Ebd.*

3 *Deiseroth et al.* 2010, S. XI.

4 *Marsch et al.* (Hrsg.) 2018; wobei auch Stefan Martini in seinem Kapitel zu Ridder in diesem Band mit dem Titel „Apokryphe Schriften“ die heutige Relevanz von Ridders Texten anerkennt, *Martini* 2018, S. 170-190.

5 So *Deiseroth et al.* 2010, S. XIII.

6 *Ridder* 1990a.

7 *Habermas* 1985, S. 54, zitiert nach *Balzer et al.* 2001, S. 165.

auf größeres Interesse stoßen. Denn bewegt sich nicht etwas? Die Rechtswissenschaft wird diverser,⁸ die Kritik an der gegenwärtigen politischen Ökonomie und der Rolle von Recht und Rechtswissenschaft in ihrer Konstituierung und Konsolidierung wird lauter. Und wirklich ist Ridders Name wieder häufiger zu lesen. Anlass seiner Erwähnung sowohl in Verfassungsblog⁹ als auch Süddeutscher Zeitung¹⁰ ist dieser Tage die Berliner Initiative „Deutsche Wohnen & Co. Enteignen“ (DWE). Ridders Interpretation von Art. 15 Grundgesetz (GG) als Grundrecht auf Entprivatisierung (Fabian Thiel schreibt hierzu in diesem Band) ist ein wichtiger Bezugspunkt in der Diskussion um Ziele und Voraussetzungen der von der DWE geforderten Vergesellschaftung von Wohnungseigentum. Und Ridders Schriften hätten noch einiges mehr zu bieten für Jurist:innen auf der Suche nach ihrem Part in der großen gesellschaftlichen Transformation, die von vielen angemahnt wird, bisher aber nicht wirklich zu erkennen ist.

Es ist nicht nur das Rechts- und Verfassungsverständnis Ridders, eines „alten weißen Mannes“, auf das dieser Band vor allem heutige Student:innen der Rechtswissenschaft neugierig machen soll, sondern auch sein Leben als forschender Lehrer und widerborstiger Aktivist. Zwar wird heute oft darauf hingewiesen, dass es für Anstoß und Gelingen gesellschaftlichen Wandels neuer Leitbilder, Narrative oder Utopien bedarf. Doch sind mit Blick auf die Transformation der Rechtswissenschaft Vorbilder und Mentor:innen ebenso wichtig. Politische Professoren wie Ridder, deren Schriften als apokryph wahrgenommen werden mögen, die aber durch ihre Interventionen Rat und Orientierung bieten. Unser Buch soll dazu einladen, Ridders Werk (wieder) zu lesen, es zu konsultieren und weiterzudenken in der Arbeit an einem demokratischen Recht und einer demokratischen Rechtswissenschaft.

In diesem Eingangskapitel möchte ich einige Punkte herausgreifen, die mir mit Blick auf Ridders Wirken heute besonders wichtig erscheinen. Diese sind: erstens die Frage, was es bedeuten kann, eine demokratische Rechtswissenschaftlerin zu sein; zweitens Ridders Verfassungskonzept im Kontext seines Demokratie- und Freiheitsverständnisses; drittens die Reflexion darüber, was aus gesellschaftlicher Gesamtverfassung und Demokratisierungsgebot des Verfassungsrechts seit Erscheinen von Ridders Monographie „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“ (1975) geworden ist. Dabei möchte ich auch auf Lücken in diesem Band hinweisen, auf Dimensionen Ridders und seiner Rechtswissenschaft, mit denen sich dieser Band befassen sollte, es aber bedauerlicherweise nicht tut. Die größte Leerstelle betrifft Ridders Arbeiten zur „deutschen Frage“ und seine Kritik der „gestohlenen Revolution“ von 1989 (auf die ich unten noch zu sprechen komme). Auch mit Ridders Schriften zum deutsch-polnischen Verhältnis und seinen Veränderungen im Zuge der

8 Zumindest wird mangelnde Diversität als Defizit thematisiert, z.B. von Grünberger et al. 2021.

9 Dalkilic et al. 2021.

10 Janisch 2021.

europäischen Integration beschäftigt sich dieser Band nicht.¹¹ Ich erwähne sie, weil ich meine, dass sie wichtige Anhaltspunkte für eine historische Kontextualisierung aktueller Debatten in der Europarechtswissenschaft über polnische Rechtsstaatlichkeitsdefizite bieten könnten.

2. Ridder – politischer Professor und demokratischer Rechtswissenschaftler

Ridder war nicht nur ein kritischer Rechtswissenschaftler, Rechtslehrer, -anwalt und Herausgeber,¹² sondern auch ein öffentlicher Intellektueller, der in gesellschaftlichen Debatten dezidiert Stellung bezog – immer in Verteidigung von Demokratie und Demokratisierung und für die Sicherung des Friedens.¹³ Er war kein Mitglied einer Partei. „Ridder zählte zu den ‚Linken‘“ – so seine Schüler Dieter Deiseroth und Christoph Müller – „war aber weder Marxist noch Sozialist“.¹⁴ Er verstand sich selbst als Liberalen. Dass er dennoch zu „den Linken“ gezählt wurde, liegt daran, dass er vehement gegen „restaurative Tendenzen“ ankämpfte, gegen Bemühungen in Staatsrechtslehre, Rechtsprechung und Politik, die Demokratisierungsgebote der Verfassung zu ignorieren, weg-zu-interpretieren und Möglichkeiten zur Demokratisierung der Gesellschaft zu verschließen.¹⁵ Und dass er in diesem Kampf – wie viele nach seinem Tode betonten – ein verlässlicher Ratgeber der deutschen Linken und der Gewerkschaften war, die von diesen Bemühungen direkt betroffen waren. Er sei ihr Partner gewesen, aber nicht ihr Kumpan;¹⁶ denn er wandte sich ebenso scharf gegen antidemokratische Tendenzen der Linken. Im Nachruf der Frankfurter Allgemeinen Zeitung heißt es, dass er in seiner Radikalität zuweilen sogar die

11 Schriften zu Polen in Balzer (Hrsg.) 2019, Bd. 5.

12 Ridder war Mitherausgeber der Zeitschrift Neue Politische Literatur, der Blätter für deutsche und internationale Politik, einer Zeitschrift, die auch in der DDR weit verbreitet war, und der Zeitschrift Demokratie und Recht.

13 Für biographische Skizzen s. Derleder/Deiseroth 1999, Koch 2010 und die von Friedrich-Martin Balzer zusammengestellten Nachrufe und Gratulationen in ders. (Hrsg.) 2019a und 2019b.

14 Deiseroth/Müller 2007, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019b, S. 27.

15 Ridder in einer Fußnote zu „rechts“, „links“ und „Mitte“: „Daß es in der Demokratie keine politische ‚Mitte‘ geben kann, ist dadurch bedingt, daß der politische Prozeß in ihr nur für oder gegen den demokratischen Fortschritt geführt werden kann. Mit einigem Vorbehalt und sehr pauschal lassen sich zur Bezeichnung dieser beiden Richtungen die traditionellen Ausdrücke ‚links‘ und ‚rechts‘ verwenden, wenn man sich zusätzlich darüber im klaren bleibt, daß die Selbstinterpretation ‚Linker‘ und ‚Rechter‘ sehr mangelhaft sein und ein und dieselbe politische Gruppierung, bezogen auf einzelne Gegenstandspolitiken, zugleich ‚rechte‘ und ‚linke‘ Positionen einnehmen kann. Was aber ‚Mitte‘ sein will, ist immer ‚rechts‘ (und bewegt sich auch nach ‚rechts‘). Bakunins Definition des ‚juste milieu‘ hat den ‚rechten‘ Ort der ‚Mitte‘ ein für allemal mit unübertrefflich plastischer Deutlichkeit bestimmt: Wenn zweimal zwei = vier ‚links‘ und zweimal zwei = sechs ‚rechts‘ ist, dann ist zweimal zwei = fünf auch ‚rechts‘.“ Ridder 1975, S. 163, Fn. 58.

16 Ridder/Fülberth 1994, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019, Bd. 5, S. 339.

Kommunisten überholt habe, so als er ihnen riet, keine neue Partei – die Deutsche Kommunistische Partei – zu gründen, sondern stattdessen lieber für eine Legalisierung der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) zu kämpfen.¹⁷ Ich möchte im Folgenden einen kurzen Einblick in seine Praxis geben, als Anwalt und Aktivist sowie als Lehrer, bevor ich mich seinem Verständnis von Rechtswissenschaft und der „gesellschaftlichen Aufgabe des Juristen“¹⁸ zuwende.

2.1. Anwalt und Aktivist

Nicht nur in der Universität, sondern auch außerhalb trat Ridder als Anwalt und Aktivist für Demokratie und Frieden ein. Dass er dabei die Rationalitätsansprüche der Wissenschaft nie aufgab, machte ihn – so Karl-Heinz Ladeur – zu einem politischen Wissenschaftler.¹⁹

Häufig betätigte sich Ridder als Rechtsanwalt in politisch wichtigen rechtlichen Kontroversen, so 1959 im Verfahren vor dem BVerfG gegen das in § 1628 BGB niedergelegte Letztentscheidungsrecht von Vätern in Erziehungsfragen (sog. väterlicher Stichtentscheid) und in den 1970ern in Prozessen gegen Berufsverbote für Kommunisten. Letztere bezeichnete er als Demokratieverbote, da sie die Kommunikations- und Vereinigungsfreiheiten missachteten und damit demokratische Rechte suspendierten (über die Berufsverbotsverfahren schreibt John Philipp Thurn, den Kommunikationsfreiheiten widmen sich Tarik Tabbara und Karl-Heinz Ladeur in diesem Band). Er schrieb Gutachten zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften (dazu Isabell Hensel in diesem Band) und dem politischen Mandat der Studentenschaft. In den 1950ern war er ein Kritiker des politischen Strafrechts, des „westdeutschen McCarthyismus“,²⁰ in den 1960ern war er im Kuratorium Notstand der Demokratie gegen die Notstandsgesetze aktiv²¹ (zu beidem Tim Wihl in diesem Band).

Von der Gründung 1968 bis zu seinem Tod war er Mitglied des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, 1972-1974 zusammen mit Walter Jens und Reinhard Kühnl Teil dessen Engeren Vorstands, und intervenierte in dieser Funktion in Debatten über die Demokratisierung der Hochschulen. Als Initiator und Mitglied des Krefelder Forums „Der Atomtod bedroht uns alle“ kritisierte Ridder die Entscheidung der NATO von 1979 in Deutschland Mittelstreckenraketen zu stationieren und rief er Anfang der 1980er Jahre zu neuen Ostermärschen auf. Als eine seiner letzten öffentlichen Meinungsäußerungen unterzeichnete er eine Protest-

17 Jäger 2007.

18 Ridder 1971, S. 371 ff.

19 Ladeur 2007.

20 Deiseroth/Müller 2007, S. 30.

21 Ridder et al. 1967.

erklärung von Völker- und Verfassungsrechtler:innen gegen die NATO-Intervention ohne UN-Mandat im Jugoslawienkrieg.²² Der „katholische Ridder“ (die Bedeutung dieser Bezeichnung untersucht Alexandra Kemmerer in diesem Band) war Mitglied der Berliner Konferenz Europäischer Katholiken. Außerdem war Ridder Teil der Deutsch-Polnischen Gesellschaft, die vom Sozialisten und Antifaschisten Walter Fabian gegründet worden war, und wurde 1977 ihr Präsident. 1983 wurde ihm die Ehrendoktorwürde der Universität Łódź und 1988 der Universität Jena verliehen – ungewöhnliche Auszeichnungen für einen westdeutschen Rechtswissenschaftler, die er seinen vielfältigen Brückenschlägen verdankt.²³

2.2. Forschender Lehrer

Ridder unterrichtete nicht nur an Universitäten, sondern auch an der Frankfurter Akademie der Arbeit, einer gewerkschaftlichen Bildungseinrichtung, und in den „Bad Wildunger Lehrgängen“ für Lehrerfortbildung. Sein „Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung“, so der Untertitel von „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“, beruht auch auf diesen Lehrerfahrungen.²⁴ Nach Stationen als Professor in Frankfurt und Bonn wurde er 1965 an die Justus-Liebig-Universität Gießen berufen. Dort spielte er eine wichtige Rolle in der Ausgestaltung der wieder eingerichteten und reformierten rechtswissenschaftlichen Ausbildung, die durch den damaligen hessischen Ministerpräsidenten Georg-August Zinn gefördert wurde. Das „Gießener Modell“ war durch Interdisziplinarität und Kleingruppenarbeit gekennzeichnet und sollte insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Arbeiterkindern zugeschnitten sein.²⁵ Ridder verstand sich nicht als Staatsrechtler, sondern als Verfassungs- und Öffentlichrechtler. Aus der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, über die er schrieb, sie sei „zur heteronomen Beiladung des konkreten politischen Systems“ degeneriert,²⁶ trat er aus.

Die Denomination von Ridders Professur in Gießen war „Öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik“. Ridder ging davon aus, dass solche Professuren sich in Zukunft wegen der Bedeutung interdisziplinärer Forschung in der Rechtswissenschaft vervielfältigen würden, eine Annahme, die sich bis heute nicht verwirklicht hat.²⁷ Sein Nachfolger Brun-Otto Bryde erinnert sich, dass Ridder dafür sorgte, dass seine Student:innen die Universität nicht als politische Analphabeten verließen. Außergewöhnlich viele Absolvent:innen des Gießener Fachbereichs Rechtswissen-

22 Balzer 2007, zitiert nach *ders.* (Hrsg.) 2019b, S. 51.

23 Zu Ridders Brückenschlägen zur Rechtswissenschaft in der DDR: *Ridder* 1992.

24 *Ridder* 1975, S. 10.

25 *Derleder/Deiseroth* 1999, S. 259.

26 *Ridder* 1981, zitiert nach *Deiseroth et al.* (Hrsg.) 2010, S. 477.

27 *Bryde* 2007, S. 8.

schaft bekleideten später hohe öffentliche Ämter, darunter der heutige Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier wie auch die ehemalige Justizministerin Brigitte Zypries. Bryde sieht das auch als Ergebnis „der von Helmut Ridder begründeten Tradition eines Jurastudiums im Bewusstsein der öffentlichen Verantwortung des Juristen“.²⁸ Viele haben bemerkt, dass er eine wichtige Figur für junge kritische Jurist:innen war, ähnlich wie Wolfgang Abendroth in Marburg und der jüngere Rudolf Wiethölter in Frankfurt am Main. An seiner Professur habe Ridder ein „einzigartig kommunikatives Klima“ geschaffen, mit fester Kaffeepause um 16 Uhr und Schokoladentorte an Geburtstagen, so erinnert sich sein Schüler Klaus Thommes.²⁹ Sein Seminar am Montagabend war ein feststehender Termin und wurde nicht nur von Gießener Student:innen besucht. Auch hier bieten sich Vergleiche mit den Seminaren Abendroths und Wiethölters an. Ridders Lehrveranstaltungen ermöglichten „Teilhabe am Prozess der Forschung.“ Sie waren „lebendiges Beispiel dafür, was Universität – die Verbindung von Forschung und Lehre – sein kann. Nicht der müde Abklatsch des immer wieder selben, die möglichst unaufwendige Erledigung der lästigen Lehre, sondern die u.U. grimmige Auseinandersetzung um wissenschaftliche Wahrheit.“³⁰

Ridder bestand darauf, dass wissenschaftlicher Fortschritt von der Kooperation zwischen Professor:innen und Student:innen abhängen, zwischen älteren und jüngeren Wissenschaftler:innen.³¹ Georg Fülberth, Politikwissenschaftler und wie Ridder Mitglied des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, notiert drei Kriterien Ridders für die Wissenschaft.³² Das erste: Demokratie. Wissenschaft sollte demokratisch organisiert sein. Je nach Kompetenz sollte sich jede und jeder an wissenschaftlicher Arbeit beteiligen können. Das zweite: Freiheit der Wissenschaft. Ridder wandte sich gegen die Ordinarienuniversität, hielt aber die Lehrstuhlinhaber nicht für die größte Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit. Er fürchtete, dass diejenigen, die nach dem Staat riefen und ihn immer mehr in die Universität eingreifen ließen, diesen nicht mehr loswürden. Außerdem würde auf den Staat „der Investor“ folgen und die Freiheit der Wissenschaft gefährden. Mag er sich in seiner Einschätzung der Entwicklung interdisziplinärer Professuren geirrt haben, so lag er mit dieser Vorhersage richtig. Das dritte Kriterium: die Wissenschaftlichkeit selbst. Ridder habe keine wissenschaftlichen Ungenauigkeiten aus Gründen des politischen Opportunismus gelten lassen.

28 Bryde 2007, S. 10.

29 Thommes 1999, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019a, S. 20.

30 Ebd.

31 Szymczak 1988, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019a, S. 5.

32 Fülberth 2007, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019b, S. 11; s.a. Ridder 1975, S. 134 ff.

2.3. Gesellschaftskritischer Rechtswissenschaftler

Für den Liberalen Ridder ist Recht, sind Normen, sowohl des Verfassungs- als auch des einfachen Gesetzesrechts, von wesentlicher Bedeutung für eine Strukturierung und Demokratisierung von Gesellschaft, die Freiheit erst ermöglicht. Verfassungsrecht ist für ihn „weder ungebrochene Widerspiegelung vorfindlicher sozialökonomischer Gruppen- und Klasseninteressen, noch leere Form [...], die willkürlich mit politischem (‘rechtem‘ oder ‘linkem’) Inhalt gefüllt werden kann.“³³ Ridder gehörte nicht zu denjenigen – das betonte er – die Recht als, letztlich zu überwindendes, Herrschaftsinstrument betrachteten.³⁴

Sein Insistieren auf der Bedeutung von Recht für eine Demokratisierung der Gesellschaft und auf der Möglichkeit gesellschaftskritischer und demokratischer Jurisprudenz mag heutigen Student:innen der Rechtswissenschaft nicht unmittelbar einleuchten. Im Kontext der späten 1960er und frühen 1970er Jahre wird es verständlich. Während die heutige Generation der Fridays for Future-Proteste große Hoffnungen in die transformative Kraft nicht nur der Wissenschaft, sondern auch des Rechts, z. B. in Form von Klimaklagen, setzt, galt zu Zeiten der 1968er-Studentenproteste die „Lösung [...], daß die Jurisprudenz kein Studienfach für demokratisch engagierte Studenten sein kann“.³⁵ Ridder widerspricht der dieser Lösung zugrunde liegenden Auffassung, „daß Juristen par excellence systemaffirmative Stabilisierer sind,“ wenn er auch die „unwissenschaftliche Juristenausbildung“ beklagt, „die ein mittleres Maß an Technik und ganze Waschkörbe an Ideologie vermittelt“.³⁶ Er wendet sich außerdem gegen diejenigen, die den Sinn des Jurastudiums im Erwerb von Herrschaftswissen sehen – eine Position, die in den 1960ern und 1970ern unter kritischen Jurist:innen verbreitet war – und gegen den kritischen Juristen, welcher „in der Jurisprudenz bestenfalls ein Mittel sieht, das man in Einzelfällen der Strafverteidigung usw. in einem Zustand bewußter Schizophrenie anwenden könne“. Ein solcher Jurist sei nicht gesellschaftskritisch, sondern ein „Okkasionalist“.³⁷ Ridders Mahnung, kritische Jurisprudenz nicht mit einer Instrumentalisierung des Rechts für politische Zwecke zu verwechseln, gewinnt heute wieder an Aktualität. Denn es ist zu beobachten, wie „kritische Jurist:innen“ zu Verteidiger:innen der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“³⁸ werden und in ihrem Kampf „gegen

33 *Ridder/Ladeur* 1972, S. 21.

34 Instruktiv hierzu die Kontroverse zwischen Ridder und Preuß anlässlich der Debatte über einen Zusammenschluss gesellschaftskritischer Juristen, die zur Gründung der Vereinigung demokratischer Juristen im März 1972 führte: *Ridder* 1971; *Preuß* 1971; *Ladeur/Ridder* 1972.

35 *Ridder* 1971, S. 375.

36 *Ridder* 1971, S. 373.

37 *Ridder* 1971, S. 375.

38 Für Ridders Kritik am Konzept der freiheitlich demokratischen Grundordnung: *Ridder* 1975, S. 54 ff.

rechts“ nach dem staatlichen Einsatz repressiver Mittel wie der von Ridder kritisierten „Demokratieverbote“ rufen (siehe Wihl in diesem Band).

Worin sieht Ridder dann die Aufgaben einer gesellschaftskritischen Juristin, die das Recht nicht lediglich als Herrschaftsinstrument betrachtet, und deren Kritik sich nicht in rechtspolitischen Äußerungen darüber erschöpft, welches der „bessere“ Inhalt von Normen sei?³⁹ Ridder benennt insbesondere zwei Aufgaben. Zum einen ist das die „Bremsfunktion des kritischen Juristen gegenüber Adaptionsreformismus.“⁴⁰ Die gesellschaftskritische Juristin „kann, sei es beratend, sei es in der Rechtsprechung, sei es rechtspolitisch, sei es akademisch, ein Bremsfaktor von nicht geringer Tragweite in dem Prozess der Abwanderung nach rechts sein.“⁴¹ Hier liegen Parallelen zu den Arbeiten Wolfgang Abendroths. Ridder und Abendroth teilen ein Verfassungskonzept, das die Verfassung als politischen Kompromiss versteht, der über den *Status quo* hinaus- und auf eine demokratische Zukunft verweist (dazu noch unten). Jurist:innen sollen die von ihnen beherrschten „normativen Techniken“, insbesondere der Auslegung, dazu einsetzen, die Demokratisierungspotentiale des Rechts zu schützen. Sie sollen die Normen der Verfassung davor bewahren, an die Verfassungswirklichkeit angeglichen und zu einer Apologie der bestehenden Macht- und Besitzverhältnisse zu werden. Diese gesellschaftskritische Aufgabe setze, so Ridder, die Bereitschaft voraus, sich dem „Risiko der ‚Mitarbeit‘ auszusetzen.“⁴² In diesem Zusammenhang ist auch die Beobachtung bedeutsam, dass Jurist:innen heute zunehmend unterschiedlichen sozialen Klassen und Gruppen angehören. Wird die Jurisprudenz diverser, dann wird auch die Aussage, dass sie notwendig und ausschließlich die Interessen der herrschenden Kasse vertrete, immer fragwürdiger.⁴³ Um aber die Chance der größeren Diversität von Jurist:innen für eine Rechtsauslegung, die Demokratisierungspotentiale wahrt, zu verwirklichen, muss die juristische Ausbildung den Student:innen das demokratische und freiheitsermöglichende Potential der Verfassung und der Rechtsform vermitteln.

Die zweite Aufgabe gesellschaftskritischer Jurist:innen sieht Ridder in der sozialwissenschaftlichen Aufarbeitung von Rechtsentwicklungen und „Reformphänomenen“. Ridder nennt als Beispiel die Geschichte der Notstandsverfassung- und -gesetzgebung als „Krisenmanagement des ideologisch um die ‚freie Marktwirtschaft‘ zentrierenden Herrschaftssystems“, das „auf Wachstum und zunehmend damit auf mehr Störungsfreiheit angewiesen“ sei.⁴⁴ Eine weitere Entwicklung, von der Ridder beklagt, dass sie „noch nicht als Tätigkeitsfeld gesellschaftskritischer Juristen erkannt“ worden sei, sei das „europäische Integrationsunternehmen“ mit seinem „Qua-

39 Ridder 1989, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019, Bd. 5, S. 32-35.

40 Ridder 1971, S. 375.

41 Ridder 1971, S. 374, 375.

42 Ridder 1971, S. 377.

43 Ridder/Ladeur 1972, S. 19.

44 Ridder 1971, S. 375.

sinichts von parlamentarischer Kontrolle und Transparenz des Zustandekommens rechtsverbindlicher Entscheidungen.“⁴⁵

Eine Rechtswissenschaft, die, wie von Ridder gefordert, Rechtsentwicklungen in ihrem sozialökonomischen Kontext untersucht und ihre Demokratieverhinderungen und Verteilungswirkungen aufzeigt, muss Sozialwissenschaft sein. Sie ist Sozialwissenschaft „mit besonderen Voraussetzungen und Anforderungen wegen der ihren Gegenstand bildenden sozialen Realität, vor allem der sozialen Realität der Norm.“⁴⁶ In einer Würdigung Abendroths sieht Ridder die Anfeindungen gegen Abendroth auch in diesem Verständnis von Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft begründet.⁴⁷ Denn von den „Gralshütern der Juristenausbildung“ werde eine solche Rechtswissenschaft als gefährlich empfunden, da sie das „heimliche Leitbild des unaufgeklärten, politische Scheuklappen tragenden Juristen, des Juristen, der an das überlieferte antidemokratische Traditionsgut gekettet ist“, bedrohe.⁴⁸ Rechtswissenschaft muss also verwissenschaftlicht werden, damit sie gesellschaftskritisch werden kann. Dabei habe „Verwissenschaftlichung [...] nicht in einem sozialwissenschaftlichen Anklatsch, sondern in dem Hineinwachsen der Jurisprudenz in die Einheit zunächst der Sozialwissenschaften, demnächst der Wissenschaft überhaupt zu bestehen.“⁴⁹

Beißend ist Ridders Kritik an postmoderner Theorie und insbesondere der Systemtheorie. Für Ridder ist eine Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, die die demokratische Normativität der Verfassung und den Text des parlamentarischen Gesetzes gegen Systemstabilisierer verteidigt und antidemokratische Reformphänomene als solche entlarvt, nicht mit der „systemtheoretisch‘ angelassene[n] ‚postmoderne[n]‘ Rechtstheorie“ vereinbar. Er wirft dieser vor, „vorausseilend die Normen mit der ‚Wirklichkeit‘ [zu] identifizier[en].“⁵⁰ Sie so ihrer Normativität zu berauben und damit auch das moderne Projekt der Aufklärung aufzugeben.⁵¹ Ridder geht sogar so weit, eine „Funktionsähnlichkeit“ zwischen postmoderner Rechtstheorie und der Rechtswissenschaft des Dritten Reichs „trotz des ungleich höheren intellektuellen Anspruchs“ ersterer zu konstatieren.⁵² Diese Kritik erstaunt aus heutiger Sicht in ihrer Schärfe und Pauschalität. Sind es doch gerade auch Erkenntnisse der Systemtheorie verarbeitende Rechtswissenschaftler, wie Gunther Teubner oder

45 Ridder 1971, S. 377.

46 Ridder 1985, zitiert nach Balzer et al. (Hrsg.) 2001, S. 88.

47 Das Verständnis von Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft teilt er nicht nur mit Abendroth, sondern wiederum auch mit Rudolf Wiethölter.

48 Ridder 1985, S. 88, 89.

49 Ridder 1971, S. 374.

50 Ridder 1989, S. 34, 35.

51 Ridder sagt von sich selbst, er sei ein „besten Gewissens bei der Aufklärung stehen gebliebener Wissenschaftler, der sich vom ‚postmodern‘ einebnenden Lärm der Systemtheorie nicht um den Verstand bringen und in die Prämodernität zurückversetzen lassen will“: Ridder 1993, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019, S. 725.

52 Ridder 1989, S. 35.

Rudolf Wiethölter, deren rechtswissenschaftliche Arbeiten dem von Ridder formulierten Anspruch der Verwissenschaftlichung gerecht werden, durchaus normativ zu lesen und keinesfalls Apologie der bestehenden Verhältnisse sind. So hat Teubner kürzlich Ridders Konzept der inpersonalen Grundrechte (hierzu Ino Augsberg in diesem Band) für eine Weiterentwicklung von Christoph Menkes Konzept der „Gegenrechte“⁵³ fruchtbar gemacht.⁵⁴

Relevant bleiben für mich folgende drei Anforderungen Ridders an die Rechtswissenschaft: Erstens, dass es Aufgabe einer gesellschaftskritischen Rechtswissenschaft sein sollte, die demokratische Normativität des Rechts und sein transformatives Potential herauszuarbeiten. Dass die Rechtswissenschaft, um dieser Aufgabe nachkommen zu können, zweitens verwissenschaftlicht werden muss, wobei sich die Frage stellt, auf welche sozialwissenschaftlichen Angebote dieses Projekt heute aufbauen kann (darauf werde ich gleich zurückkommen). Und dass sie drittens von den bestehenden Verhältnissen ausgehen, d.h. realisierbare Transformationspfade aufzeigen sollte,⁵⁵ was angesichts der seit den 1970ern stetig ausgebauten Demokratieverhinderungen durch Recht (auf die ich ebenfalls noch zu sprechen komme) eine große Herausforderung darstellt.

3. Demokratische Gesamtverfassung

Ridders Verfassungs-, Demokratie- und Freiheitsverständnis ist heute in zweifacher Hinsicht von besonderer Relevanz. Zum einen könnte Ridders Konzept der demokratischen Gesamtverfassung sowohl wieder auflebende Debatten über eine Demokratisierung der Wirtschaft als auch, worauf Ulrich Preuß in diesem Band hinweist, Diskussionen um Demokratiedefizit und Demokratisierungsmöglichkeiten der Europäischen Union informieren.⁵⁶ Zum anderen zeigt Ridder, wie ein Freiheitsverständnis, das anerkennt, dass Freiheit nur in Beziehung möglich, also gesellschaftlich zu verstehen ist, in der Grundrechtsinterpretation operationalisiert werden kann.

Ridder zufolge gebietet das Grundgesetz eine Demokratisierung der Gesellschaft, weshalb er es auch als demokratische Gesamtverfassung bezeichnet, und dienen die Grundrechte vor allem der Ermöglichung (und nicht nur dem Schutz) von Freiheit. Es ist dieses Verfassungsverständnis, das seine oben dargelegte Auffassung von der gesellschaftlichen Aufgabe der Juristin inspiriert. Im Folgenden erläutere ich zunächst kurz Ridders Verfassungs- und Freiheitsverständnis und lege dann dar, warum Ridder in der Norminterpretation und -anwendung im Sinne eines auf-

⁵³ Menke 2018.

⁵⁴ Teubner 2018.

⁵⁵ Ridder/Ladeur 1972.

⁵⁶ Hierzu auch Feichtner 2020a.

geklärten Positivismus (hierzu Andreas Engelmann und Ulrich Preuß in diesem Band) nicht nur eine demokratische Praxis, sondern auch eine Aufgabe kritischer Rechtswissenschaft sieht.

3.1. Ridders Verfassungs- und Freiheitsverständnis

Für Ridder ist das Grundgesetz eine „demokratische Gesamtverfassung“.⁵⁷ Es ist eine Verfassung, die mit der Verpflichtung auf einen demokratischen und sozialen Staat in Art. 20 Abs. 1 GG ein Demokratisierungsgebot enthält, das sich auf die ganze Gesellschaft erstreckt. Es fordert

„die gleichschrittliche Entfaltung von Demokratie in der ‚staatlichen‘ und in der ‚gesellschaftlichen‘ Sphäre, die beide unter der sie ordnenden Verfassung stehen, aber vom Recht in der Weise unterschiedlich ausgerüstet bleiben, daß ‚Kompetenz‘ (zu rechtsverbindlichen Entscheidungen) das Signum der ‚staatlichen‘ und ‚Freiheit‘ das Signum der ‚gesellschaftlichen‘ Sphäre ist.“⁵⁸

Ridder leitet also aus dem Grundgesetz nicht nur das Gebot ab, dass die Ausübung staatlicher Kompetenzen demokratisch sein muss, sondern auch einen Auftrag, die Gesellschaft zu demokratisieren – und Gesellschaft schließt für Ridder immer das soziale Feld der Wirtschaft mit ein. Er wendet sich damit gegen ein dualistisches Verständnis von Staat und Gesellschaft. Er schreibt, wie auch Rudolf Wiethölter⁵⁹ und Wolfgang Abendroth⁶⁰, gegen restaurative Tendenzen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft an, die Staat und Gesellschaft als getrennte Sphären darstellen und damit zugleich die Gesellschaft als privat, unpolitisch und nicht dem Demokratisierungsgebot unterfallend. Während die Gesellschaft demokratisiert werden muss, muss der Staat als gesellschaftlicher (sozialer) Staat konzipiert werden. Das heißt als ein Staat, dem über die ihm durch die Verfassung gewährten Kompetenzen keine weiteren und insbesondere kein „Gewaltmonopol“ zukommen.⁶¹

Den Dualismus von Staat und Gesellschaft, genauer die „theoretische Ausbildung“⁶² dieses Dualismus, verortet Ridder im Verfassungsverständnis des späten 19. Jahrhunderts. In einer Formulierung Ridders spaltete dieser Dualismus „das Politicum bis zur Wurzelspitze“:⁶³

„In der ‚staatlichen‘ Sphäre dominierten die traditionellen, dem monarchischen Prinzip verhafteten Kräfte [...]; in der ‚gesellschaftlichen‘ Sphäre dominierten die dem ‚staatli-

57 Ridder 1975, S. 35 ff.

58 Ridder 1975, S. 48.

59 Wiethölter 1967; ders. 1968.

60 Abendroth 1954; 1974.

61 Ridder/Fülberth 1994, S. 349, 350.

62 Ridder 1975, S. 36.

63 Ebd.

chen' Zugriff durch Einsatz der ‚negatorisch‘ (= antistaatlich) konzipierten Grundrechte entzogenen, auf den vorhandenen und expandierenden Besitzständen aufruhenden Kräfte.“⁶⁴

Obwohl im parlamentarischen Regierungssystem „obsolet“,⁶⁵ wirkt dieses Verfassungsverständnis fort, qualifiziert es die Gesellschaft, einschließlich der Wirtschaft, als privat und nimmt sie so von „der Zugriffsgewalt des exekutivisch, aber auch legislatorisch handelnden ‚Staats‘“ aus.⁶⁶ Die „politische Relevanz der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse“ bleibt dabei außer Acht.⁶⁷ Im 19. Jahrhundert diente die so konzipierte Verfassung insbesondere dazu, die Macht des Monarchen (= des Staats) zu begrenzen und die Freiheitssphäre des Bürgertums (= der Gesellschaft) zu schützen. Eine Verfassungsinterpretation, die auch nach dem Wechsel zum parlamentarischen Regierungssystem weiter an dieser Trennung von Staat und Gesellschaft festhält, konsolidiert Machtverhältnisse und verhindert Demokratisierung.

Grundrechte in der Demokratie haben nach Ridder vor allem die Funktion, Freiheit zu bewirken. Er grenzt sich damit von einem Grundrechtsverständnis ab, das er als „freiheitstotalitär“ bezeichnet und das Grundrechte primär als subjektive Abwehrrechte gegen den Staat interpretiert. Für Ridder bewirken Grundrechte Freiheit, indem sie Gesellschaft „rechtlich organisieren“.⁶⁸ Herstellung von Sozialität, die individuelle und kollektive Selbstbestimmung ermöglicht, ist es dann auch, was Ridder unter Demokratisierung der Gesellschaft, d. h. unterschiedlicher gesellschaftlicher Sphären, wie der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kunst, versteht. Solche „Vergesellschaftung“ ist notwendig, um Freiheit zu bewirken, denn „a-soziale“ Freiheit ist eine Unmöglichkeit, ein „interplanetarisches Hirngespinnst“: „Demokratie ist das Selbstbestimmungsverfahren, das konkret die Freiheit der Menschen, nämlich der gesellschaftlichen, bewirkt“.⁶⁹ Ridder hat dabei durchaus im Blick, dass Demokratisierung je nach gesellschaftlicher Sphäre auf unterschiedliche Art, also gesellschaftsadäquat, zu bewirken und abzusichern ist.

Das BVerfG kritisiert Ridder unter anderem deshalb so scharf (hierzu Cara Röhrner in diesem Band), weil es – zusammen mit großen Teilen der Rechtswissenschaft – insbesondere durch seine vom Wortlaut des Grundgesetzes nicht gedeckten Grundrechtsinterpretationen, die von der Verfassung gebotene Demokratisierung verhindern. Weil es die Verfassung immer mehr an die Verfassungswirklichkeit angleiche und so die bestehenden Herrschafts- und Besitzverhältnisse stabilisiere. Immer stärker polemisierte Ridder im Laufe der Zeit gegen die Etablierung einer Über-Verfassung durch das BVerfG, seine den Gesetzgeber rechtlich bindenden Konstruktionen einer

64 Ridder 1975, S. 15.

65 Ridder 1975, S. 35.

66 Ebd.

67 Ridder 1975, S. 35 f.

68 Ridder 1975, S. 76 f.

69 Ridder 1975, S. 60.

Werteordnung der Verfassung, der Abwägung und Verhältnismäßigkeit. In einem Interview, das Georg Fülberth mit ihm nach seiner Emeritierung führte, vergleicht Ridder die demokratieverhindernde Funktion des BVerfG mit der „monarchischen Nebenverfassung“ in Art. 48 Weimarer Reichsverfassung (WRV).⁷⁰

3.2. Die wissenschaftliche Grundlage von Ridders Verfassungsverständnis

Die, von Ridder als aufgeklärt positivistisch⁷¹ bezeichnete, Interpretation des Grundgesetzes als demokratische Gesamtverfassung, die er der Trennung von Staat und Gesellschaft entgegensetzt, ist historisch informiert. Sie gründet auf einem Konzept von Verfassung als politischem Kompromiss. Hier schließt Ridder an Wolfgang Abendroth an und dessen „Konzept von der Verfassung des ‚bürgerlichen Rechtsstaats‘ als Kompromiß in einer Lage, da sich die miteinander ringenden Klassenkräfte zu einem Verständigungsfrieden gezwungen oder mindestens nachdrücklich veranlasst sehen“.⁷² Von diesem Konzept habe er, Ridder, sich immer „sowohl im eigenen Ansatz bestätigt als auch bereichert und gefördert empfunden“.⁷³

Abendroth entwickelte dieses Konzept von Verfassung als einem politischen Kompromiss, der ein „Ensemble von ‚roten‘, ‚schwarzen‘, ‚blauen‘ usw. Einzelteilen“⁷⁴ ist, aus der Entstehungsgeschichte der Weimarer Reichsverfassung und übertrug es auf das Grundgesetz.⁷⁵ Dem schließt sich Ridder an. Das Grundgesetz ist auch für ihn Kompromiss; es ist weder sozialistische noch kapitalistische Verfassung und er stimmt dem BVerfG zu, wenn es feststellt, dass das GG keine wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundentscheidung für die eine oder andere Wirtschaftsordnung enthält.⁷⁶ Die Verfassung als politischen Kompromiss zu verstehen, bedeutet für Ridder, das Verfassungsrecht als „Ansammlung von Widersprüchen“ er- und anzuerkennen.⁷⁷ Das verbietet es, Widersprüche des Verfassungsrechts – etwa mit Hilfe von Prinzipien – in eine konsistente Über-Verfassung aufzulösen.⁷⁸ Letzteres, die Etablierung eines konsistenten, prinzipiengestützten Verfassungsgebäudes, ist eine beliebte Übung von BVerfG und Rechtswissenschaft. Sie hat die von Ridder

70 Ridder/Fülberth 1994, S. 347 f.

71 Als „unaufgeklärt“ und damit „im engsten Sinne positivistisch“ bezeichnet Ridder einen Positivismus, der geschichtliche Zusammenhänge und Machtverhältnisse außer Acht lässt (Ridder 1975, S. 14 und 44).

72 Ridder 1985, S. 90.

73 Ridder 1985, S. 91.

74 Ebd.

75 Abendroth 1954.

76 Ridder 1975, S. 96.

77 Ridder 1985, S. 91.

78 Ridder 1975, S. 144 ff.

kritisierte Konsequenz, Verfassung und Wirklichkeit einander anzugleichen, und ist Apologie der bestehenden Verhältnisse.⁷⁹

Das Grundgesetz ist nicht nur politischer Kompromiss, es ist auch keine revolutionäre Verfassung. Und so füge es sich, wie Ridder häufig unterstreicht, in die deutsche antidemokratische Tradition ein. Es ist keine revolutionäre Verfassung, weil es im Auftrag der Alliierten entstanden ist. Die Verfassungsgeber befanden sich, so Ridder, in dem

„Dilemma [...] über eine Rückkehr in die vorfaschistische Vergangenheit in die Zukunft schreiten, d.h. eine höchst spätzeitliche Reprise der parlamentarischen Demokratie in Angriff nehmen zu müssen, ohne auch nur von dem leisesten materiell revolutionären Impuls getrieben zu sein.“⁸⁰

So sei das GG zwar keine revolutionäre Verfassung, verweise aber zurück auf die demokratische Verfassung der Weimarer Republik. Auch wenn es manche demokratische Errungenschaften der Weimarer Reichsverfassung verkürzte – das GG kennt viele der sozialstaatlichen Garantien, die noch die WRV enthielt, nicht mehr – so tue es doch, was die Autoren der WRV nicht für nötig hielten: Es proklamiert mit Art. 20 Abs. 1 GG einen sozialen und demokratischen Staat und gebietet damit rechtsverbindlich die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. Dieses Demokratisierungsgebot der Verfassung betrachtet Ridder als „Kompensation ihrer organisatorischen und institutionellen Demokratiedefizite“.⁸¹ Das Demokratisierungsgebot der „Sozialstaatsklausel“ werde zum Maßstab, an dem politische Entscheidungen und Gesetzgebung auf ihre „Tauglichkeit für die gesellschaftliche Demokratisierung“ überprüft werden müssten, und „überforme“ alle Grundrechte.⁸²

Aufgabe der aufgeklärt positivistischen Verfassungsinterpretation ist es, die Demokratisierungspotentiale und -aufträge der Verfassung gegen diejenigen, die den Verfassungskompromiss und das Demokratisierungsgebot ignorieren und die Verfassung als Rechtfertigung des *Status quo* interpretieren, zu verteidigen. So erklärt sich nun Ridders „Empfehlung an gesellschaftskritische Juristen unter dem Stichwort ‚Positivismus‘ [...] es mit der Norm als einer möglichen Waffe gegen demokratieverhindernde Gesetz- und verfassungswidrige Wirklichkeiten ernst zu nehmen.“⁸³ Durch die textorientierte Norminterpretation sollen sie – nun in den Worten Abendroths – ein Normensystem schützen, das „die Chancen zur friedlichen Transformation der Gesellschaft und damit zur Sinnerfüllung und Stabilisierung dieser eigenen

79 In dieser Hinsicht ähnlich ist Roberto Ungers Kritik an der rechtswissenschaftlichen Methode: Unger 1996.

80 Ridder 1975, S. 47.

81 Ridder 1975, S. 48.

82 Ridder 1975, S. 49.

83 Ridder 1971, S. 374.

Normenwelt bietet.“⁸⁴ Es geht bei dieser Praxis auch um die „Garantie späterer Möglichkeiten“.⁸⁵ Es könne, so Abendroth,

„im stets unaufhaltbaren dialektischen Spiel zwischen Norm und Wirklichkeit von großer politisch-sozialer Bedeutung sein [...], wenn eine auch nur teilweise oder möglicherweise zeitweise gar nicht realisierte Norm wenigstens in der formellen juristischen Geltung bewahrt werden kann.“⁸⁶

Das liest sich wie gemünzt auf die aktuelle Diskussion um die Aktivierung des Entprivatisierungsgrundrechts in Art. 15 GG.

Wichtig für das Verständnis der Verfassungsrechtswissenschaft Ridders scheint mir schließlich eine Aussage, die er mit Blick auf Abendroth trifft, die aber gleichermaßen auf sein eigenes Werk bezogen werden kann. Es ist seine Feststellung, dass das eben dargelegte Verfassungskonzept, auf das Ridder seine Ausführungen über die Normativität des Grundgesetzes und seines Demokratisierungstelos stützt, auf einer „rechtswissenschaftlichen These“ beruhe.⁸⁷ Diese kann durch historische Analyse wissenschaftlich belegt werden, ist aber auch wissenschaftlicher Kritik zugänglich. Die aus dieser wissenschaftlichen These abgeleitete Verfassungsinterpretation erhebt also den Anspruch auf Wahrheit und kann kritische Rechtswissenschaft mit kritischer Rechtspraxis nahtlos verbinden. Die gesellschaftskritische Verfassungsinterpretation wird bei Ridder zur Agentin der Aufklärung. Zurecht weist Tim Wihl in diesem Band darauf hin, dass zu der verfassungsgeschichtlichen noch eine philosophische oder gesellschaftstheoretische Grundlegung hinzukommen muss.⁸⁸ Wihl führt Ridders Verständnis von Freiheit als gesellschaftlicher Freiheit auf Hegel zurück; Anhaltspunkte für weitere Fundierungen finden sich in Alexandra Kemmerers Beitrag. Ridders Mahnung, die Widersprüchlichkeit und Offenheit der Verfassung für die Ermöglichung gesellschaftlicher Freiheit zu wahren, d.h. ihre Normativität, ihren utopischen Überschuss nicht aufzugeben, bedeutet aber auch, dass die sozialwissenschaftliche Ausfüllung der Begriffe Demokratie und Freiheit nicht fixiert sein kann. So muss das Verständnis von Freiheit-in-Beziehung, müssen Konzepte von Subjektivität und Repräsentation heute angesichts ökologischer Zerstörung, technologischer Entwicklungen und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu systemischen Verworfenheiten und den Fähigkeiten von Tieren und Pflanzen für Empfindungen und Kommunikation weitergedacht werden.⁸⁹

84 *Abendroth* 1974, S. 21.

85 *Abendroth* 1974, S. 16.

86 *Abendroth* 1974, S. 17.

87 *Ridder* 1985, S. 92.

88 Hierzu auch *Feichtner* 2020b, S. 207 f.

89 Einen Ansatzpunkt bieten hier Theorien des neuen feministischen Materialismus.

4. Besteht die demokratische Gesamtverfassung fort?

Abschließend möchte ich – mit Ridder – die Frage aufwerfen, ob Ridders Verfassungsverständnis, ob sich die „wissenschaftliche These“ eines politischen Verfassungskompromisses und einer utopischen/demokratischen Normativität der Verfassung links der Verfassungswirklichkeit heute noch aufrechterhalten lässt. Zwei Entwicklungen, mit denen sich Ridder unterschiedlich intensiv auseinandergesetzt hat, motivieren diese Frage. Zum einen sind das Verrechtlichungen von Eigentumsschutz und marktliberaler Wirtschaftsordnung durch Europa- und Völkerrecht, die sich mit Ridder als Demokratieverbinderungen interpretieren lassen. Zum anderen ist es der Prozess der Wiedervereinigung, dessen (schon bei Ridder angelegte) Deutung als (neo)koloniale Übernahme der DDR durch die BRD in den letzten Jahren zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung geworden ist⁹⁰ und der von Ridder als Konsolidierung einer antidemokratischen Verfassung gesehen wurde.

4.1. Das europäische Integrationsunternehmen und ordoliberales Völkerrecht

Student:innen des Europarechts bekommen die Geschichte der europäischen Integration nicht selten als eine der fortschreitenden Demokratisierung, erst der Europäischen Gemeinschaften, heute der Europäischen Union, präsentiert. Ridder betrachtete das „europäische Integrationsunternehmen“, ⁹¹ wie er die europäische Integration manchmal bezeichnete, dagegen als ein Unternehmen der Demokratieverbinderungen. Schon Anfang der 1950er Jahre war er Teil einer Gruppe von fünf Juristen aus fünf EGKS-Ländern, die einen Verfassungsentwurf für die in Art. 38 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVGV) vorgesehene Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) erarbeiteten. ⁹² Seine zweiteilige Analyse des „Vertragsskizzen zur Errichtung einer Satzung der Europäischen Gemeinschaft“ (SEG) – die Bezeichnung EPG war im Zuge der Arbeiten an der Satzung aufgegeben worden – erschien 1953 in der Juristenzeitung. ⁹³ Charakteristisch für die ihm eigene Arbeitsweise formuliert er keine Desiderate an eine demokratische Struktur der europäischen Integration, sondern analysiert er die SEG im Kontext der historischen Gegebenheiten und Machtverhältnisse und der daraus resultierenden Möglichkeiten.

Die Satzung sah ein Parlament mit zwei Kammern vor – einer ersten Kammer zur Vertretung der „in der Gemeinschaft geeinten Völker“, deren Mitglieder direkt von

⁹⁰ In der Rechtswissenschaft s. Will 2022.

⁹¹ Ridder 1971, S. 377.

⁹² Derleder/Deiseroth 1999, S. 258.

⁹³ Ridder 1953, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019, S. 180-194.

den Bürger:innen der Mitgliedstaaten gewählt werden sollten, und einer zweiten Kammer zur Vertretung der Völker der Mitgliedstaaten, deren Mitglieder von den nationalen Parlamenten zu wählen waren. Das Parlament sollte ein Enquête-Recht besitzen, Gesetze initiieren und beschließen können und die Arbeit des sog. Exekutivrats (bestehend aus einem von der zweiten Kammer des Parlaments gewählten Präsidenten und den Ministern der Europäischen Gemeinschaft) kontrollieren. Der Exekutivrat sollte u.a. die Kompetenz haben, die Begebung von Gemeinschaftsanleihen zu genehmigen und Steuergesetze zu verabschieden. Die SEG sah damit eine Europäische Gemeinschaft vor, die weitaus demokratischer strukturiert war als die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die schließlich 1957 durch die Römischen Verträge gegründet wurde. Doch auch die SEG bleibt hinter der durch Art. 38 EVGV eröffneten Möglichkeit der Schaffung einer EPG nach bundesstaatlichem Vorbild zurück. Ridder weist insbesondere auf die sehr eingeschränkten Gesetzgebungskompetenzen des Parlaments (von einer „quantité négligeable“⁹⁴) hin und schließt seine Analyse der SEG mit dem Befund, „dass es sich bei der EG im Grunde um nichts anderes handelt als um die zur Wirtschaftsunion erweiterte MU [Montanunion], die mit der EVG, falls diese vollzogen wird, verkoppelt ist.“⁹⁵

Es ist die Anschauung dieses Prozesses der europäischen Verfassungsgebung, mit der Ridder 1994 rückblickend seine kritische Haltung gegenüber der europäischen Integration begründet:

„Eigenen Erfahrungen und Beobachtungen in der Zeit zwischen der Entstehung der EGKS und dem Scheitern der EVG verdanke ich meinen Abstieg zu einem ‚schlechten‘, d.h. nüchternen Europäer, der also keinen euro-rhetorischen Fusel zu sich nimmt und sich daher heute auch nicht durch das Lob Maastrichts als eines ‚zukunftsorientierten Gesamtpakets‘ daran hindern läßt, die unaufhebbaren Widersprüche im Gewusel des Paketinhalts zur Kenntnis zu nehmen.“⁹⁶

Die Europäischen Gemeinschaften hätten „in ihrer Struktur ja schon von Anfang an das demokratische Defizit institutionell zementiert.“⁹⁷ Durch Übertragung von Kompetenzen an die EG, später EU, konnten die betreffenden Materien, so Ridder, „in gleichem Maß der Zuständigkeit und Kontrolle des Bundestages entzogen“ werden. Diese „‚Rettung‘ überragend wichtiger Entscheidungsbefugnisse vor den ‚Gefahren‘ der parlamentarischen Demokratie“ sei „jedenfalls für den deutschen Partner ein Hauptzweck des ganzen Unternehmens“ gewesen.⁹⁸ Für Ridder ist die europäische Integration also nicht bloß durch „Demokratiedefizite“ gekennzeichnet, sondern eine Geschichte der aktiven Demokratieverhinderung, die er in einer antide-

94 Ridder 1953, S. 187.

95 Ridder 1953, S. 193.

96 Ridder 1995, zitiert nach Balzer (Hrsg.) 2019, S. 376.

97 Ridder/Fülberth 1994, S. 357.

98 Ridder 1995, S. 375.